

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren und Kostenersatz (Friedhofsgebührensatzung)
der Stadt Daaden**

vom xx.xx.xxxx

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung am _____ folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Gebührenverzeichnis).

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 03.01.2002 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.

Daaden, xx.xx.xxxx

Strunk, Stadtbürgermeister

Gebührenverzeichnis

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Erste Belegung durch Leiche oder Asche) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 € |
| c) Beisetzung einer zusätzlichen Urne (§ 13 Abs. 3 Satz 2 und § 14 Abs. 2 der Friedhofssatzung) | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 300,00 € |
| 1. Überlassung anl. Beisetzung einer zusätzlichen Urne in einer Urnenreihen- bzw. einer Urnenwiesenreihengrabstätte (§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) | 300,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenwiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 300,00 € |
| 3. Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 300,00 € |
| 4. Überlassung einer Baumurnengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1 | 300,00 € |
| 5. Zusätzliche Gebühr bei der Überlassung einer Urnenreihengrabstätte mit einer von der Stadt bereitgestellten Grabeinfassung | 250,00 € |
| 6. Zusätzliche Gebühr bei der Überlassung einer Urnenwiesenreihengrabstätte für den Pflege- und Unterhaltungsaufwand | 400,00 € |
| 7. Zusätzliche Gebühr bei der Überlassung einer Baumurnengrabstätte für den Pflege- und Unterhaltungsaufwand | 400,00 € |
| 8. Zusätzliche Gebühr bei der Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte für den Pflege- und Unterhaltungsaufwand | 700,00 € |

II. Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten | |
| a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung je Grabstelle | entfällt |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle | 25,00 € |
| c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit je Grabstelle | entfällt |

2. Urnenbeisetzung in Wahlgrabstätten

- | | |
|--|----------|
| a) Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofssatzung) | 200,00 € |
| b) Beisetzung einer zweiten Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes (§ 15 Abs. 1 Buchstabe c) der Friedhofssatzung) | 200,00 € |

III. Sonstige Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung | 300,00 € |
|--|----------|

IV. Benutzung der Friedhofshalle

- | | |
|----------------------------|----------|
| 1. Aufbahrung einer Leiche | 100,00 € |
| 2. Aufbahrung einer Urne | 100,00 € |
| 3. Aussegnungsfeier | 200,00 € |
| 4. Leichensezierung | 200,00 € |

V. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofssatzung:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte | 500,00 € |
| 2. Bestattung eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr in einer Reihengrabstätte | 750,00 € |
| 3. Zweite und weitere Bestattung in einem Wahlgrab | 850,00 € |
| 4. Bestattung eines Verstorbenen in einer Wiesenreihengrabstätte | 750,00 € |
| 5. Bestattung einer Urne sowohl in Reihen-, Urnenreihen-, Urnenwiesenreihen-, Wiesenreihen - als auch in Wahlgrabstätten | 350,00 € |
| 6. Bestattung einer Urne in einer Baumurnengrabstätte | 100,00 € |
| 7. Überlassung einer Grabplatte für eine Baumurnengrabstätte nach § 19 Abs. 3 der Friedhofssatzung | 250,00 € |
| 8. Überlassung von Matten zum Ausschlagen des Grabes | 20,00 € |

VI. Zusatzgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen (außerhalb der üblichen Arbeitszeit) | 100,00 € |
|--|----------|

VII. Kostenersatz

- | |
|--|
| 1. Einfassung der Gräber nach § 26 Abs. 2 und 4 der Friedhofssatzung |
|--|

Die Herstellung der Grabeinfassungen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den

Gebührenpflichtigen außer im Falle von Ziffer I. Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses als Kostenersatz zu erstatten, soweit sie vom Unternehmen nicht unmittelbar den Gebührenpflichtigen berechnet werden.
(Hinweis ohne Rechtswirkung: Die Stadt hat nach entsprechender Ausschreibung ein Steinmetzunternehmen beauftragt, das die entsprechenden Arbeiten zu einem festen Angebotspreis ausführt).

2. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Kostenersatz zu erstatten, soweit sie vom Unternehmen nicht unmittelbar den Gebührenpflichtigen berechnet werden.

VIII. Sondergebühren

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

Hierbei sind bei den nachgenannten Gebühren folgende Zuschläge zu machen:

1.	Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
2.	Überlassung eines Reihengrabes für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
3.	Überlassung einer Wiesenreihengrabstätte	300,00 €
4.	Beisetzung einer zusätzlichen Urne (Ziffer I. Nr. 1. c und Nr. 3.)	300,00 €
5.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	300,00 €
6.	Überlassung einer Urnenwiesenreihengrabstätte	300,00 €
7.	Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	300,00 €
8.	Überlassung einer Baumurnengrabstätte	300,00 €
9.	Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab je Grabstelle	entfällt
10.	Verleihung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab je Grabstelle	entfällt
11.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	25,00 €
12.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle	entfällt
13.	Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche	200,00 €
14.	Beisetzung einer weiteren Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes	200,00 €
15.	Aufbahrung einer Leiche	100,00 €
16.	Aufbahrung einer Urne	100,00 €
17.	Aussegnungsfeier	200,00 €